



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an: sibel.oezen@bsv.admin.ch,
lara.gianinazzi@bsv.admin.ch

Zürich, 24. März 2014 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung zur Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. November 2013 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf betreffend Reform der Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Aufgabenverteilung unter den beiden führenden Dachverbänden der Schweizer Wirtschaft liegt die Federführung für das vorliegende Geschäft beim Schweizerischen Arbeitgeberverband. Bei der Vernehmlassungsantwort handelt es sich jedoch um eine gemeinsame Stellungnahme beider Dachverbände, die explizit auch von economiesuisse vollumfänglich mitgetragen wird.

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden grundsätzlichen Beurteilung des Entwurfs und stellen die entsprechenden nachfolgenden Anträge:

1. Angesichts der demografischen Herausforderung sowie der seit langem ungenügenden Finanzmarktrenditen gemessen an den Leistungszielen des BVG-Obligatoriums besteht offensichtlich akuter Handlungsbedarf zur mittel- und langfristigen Sicherung der Altersrenten auf heutigem Niveau. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Gesamtschau der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge entsprechend dem Auftrag der Bundesverfassung, lehnen aber den völlig überladenen und einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichteten Entwurf des Bundesrates in der vorliegenden Form ab (ja zur Gesamtschau, aber dezidiert nein zum Gesamtpaket!).
2. Stattdessen sehen wir die zwingende Notwendigkeit der «Portionierung» und Priorisierung dieses inhaltlich und politisch überdimensionierten Gesamtpakets mit zwei parallelen Kernvorlagen wie nachfolgend beschrieben. Die beiden Kernvorlagen sollen 2018 in Kraft treten mit der Zielsetzung, auch in zehn Jahren auf sichere Renten auf heutigem Niveau zählen zu können. Die erste Kernvorlage soll die jetzt zwingend erforderlichen materiellen Anpassungen beider Säulen umfassen. Die zweite Kernvorlage soll eine Stabilisierungsregel für die AHV bringen, die unter allen Umständen ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden soll.



3. Darüber hinaus gehende mehr oder weniger zufällig ausgewählte Sparmassnahmen in der AHV sind in dieser ersten Priorität nicht zielführend und tragen wesentlich zum «Überladen des Funders» bei, womit das Risiko des Totalabsturzes der Reform massiv vergrössert wird. Ein solches Vorgehen erachten wir deshalb als nicht sinnvoll. Sobald sich ab 2020 in der AHV weiterer Handlungsbedarf manifestiert, wird die AHV stattdessen einer umfassenden Prüfung zu unterziehen sein. Dabei wird selbstverständlich ein weiterer schrittweiser Anstieg des Referenzrentenalters im Vordergrund stehen müssen. Ergänzend werden dann aber auch gezielt Sparmassnahmen gesucht werden müssen, die sich jedoch nicht nur auf Witwenrenten oder Selbständigerwerbende beschränken können. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen werden bspw. auch Kinderrenten oder der Verwitwetenzuschlag diskutiert werden müssen.
4. Nicht nachvollziehbar ist das Vorgehen des Bundesrates betreffend diverser weiterer Massnahmen im Rahmen des Entwurfs. Namentlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb erst kurz nach deren Inkrafttreten die Strukturreform der beruflichen Vorsorge bereits verschärft werden soll, statt zuerst die Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten. Was die diversen Vorschläge zur Modernisierung der Durchführung der AHV anbelangt, so sind wir diesen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Da es sich jedoch um weitgehend fachtechnische Anliegen handelt, die politisch kaum von Bedeutung sind, schlagen wir ein anderes Vorgehen vor: Die entsprechenden Bestimmungen sind im Rahmen einer «gewöhnlichen» Revision des AHVG rasch umzusetzen. Damit würde der Bundesrat auch sein eigenes Vorgehen wieder aufnehmen, wie er es nach dem Scheitern der 11. AHV-Revision selbst vorgeschlagen hatte. Er war damals der Auffassung, künftig Reformen der Durchführung nicht mehr mit politisch schwierigen materiellen Reformen verbinden zu wollen, um nicht berechtigte Anliegen zur Verbesserung der Durchführung unnötig zu verzögern.

Demgemäss schlagen wir eine Kernvorlage 1 mit folgenden Inhalten vor:

5. Flexibilisierung des Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren mit allen damit zusammenhängenden Bestimmungen zur AHV-Beitragspflicht (wie bisher könnte eine Differenzierung zwischen 1. und 2. Säule greifen, d.h. bspw. Bezug Leistungen der 2. Säule ab 60 statt 58 wie bisher).
6. Wechsel zum Referenzrentenalter 65/65, Umsetzung in vier Schritten.
7. Zur Finanzierung der demografiebedingten Finanzierungslücke können wir uns im Sinne einer Ultima Ratio und rechtlich zwingend verbunden mit der Erhöhung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 mit einer linearen Erhöhung der Mehrwertsteuer um max. 0,6 % (Normalsatz) zugunsten der AHV in zwei Schritten einverstanden erklären. Der erste Schritt soll im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kernvorlage 1 vollzogen werden (idealerweise 2018, wenn auch die Zusatzfinanzierung zugunsten der IV wegfällt), der zweite Schritt im Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Referenzrentenalters 65/65.
8. Der Mindestumwandlungssatz soll – gemäss Vorschlag Bundesrat – auf 6,0% gesenkt werden (vorzugsweise ebenfalls in vier Schritten).
9. Zwecks Erhaltung des heutigen Rentenleistungsniveaus können wir uns mit verhältnismässigen Kompensationsmassnahmen einverstanden erklären. Dazu gehören insbesondere eine gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates moderatere Erhöhung der Altersgutschriften um 1% für die Altersgruppen 35 – 54 und die Einführung der Beitragspflicht ab Alter 21. Im Grundsatz können wir uns auch mit einer Senkung des Koordinationsabzugs einverstanden erklären, obwohl damit auch ein Leistungsausbau verbunden ist. Da dieser aber insbesondere auch zugunsten von Teil-



zeitarbeitenden ausfallen würde, ist die Massnahme angesichts der stetigen Zunahme von Teilzeitanstellungen nachvollziehbar. Fraglich ist allerdings, ob mit dem bundesrätlichen Vorschlag betreffend neuem Koordinationsabzug nicht gar eine Überkompensation bewirkt wird. Nicht nur diesbezüglich ist der Bericht mangelhaft. So fehlt auch der hinreichende Ausweis, welche Kosten mit dieser massiven Senkung des Koordinationsabzugs auf Arbeitnehmende und Arbeitgeber zukommen. Es ist zu befürchten, dass diese Folgen massiv wären. Der Bundesrat muss deshalb im Hinblick auf die Botschaft ernsthaft eine weniger weit gehende Senkung des Koordinationsabzugs im Sinne einer Harmonisierung mit der Eintrittsschwelle (CHF 21'060, Stand 2014), ins Auge fassen.

10. Grundsätzlich sind wir auch einverstanden mit einer verhältnismässigen, finanzierbaren Kompensation der Übergangsgeneration, dies aber keinesfalls ab Alter 40 – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – sondern ab Alter 55. Wünschbar wäre aus grundsätzlichen Überlegungen sicher eine dezentrale Lösung der Finanzierung in den jeweils betroffenen Kassen. Da wir jedoch die Machbarkeit aufgrund der Struktur der mutmasslich betroffenen Kassen bezweifeln, könnten wir uns im Interesse einer wirksamen und gleichzeitig praktikablen Variante einer zentralen Lösung mit einer Einmalzahlung durch den Sifo einverstanden erklären. Aufgrund der hohen Kosten sind dabei aber Alternativen mit einer verhältnismässigen Teilkompensation statt einer vollständigen Kompensation zu prüfen.
11. Ebenfalls Teil der Kernvorlage 1 könnte die neu vorgeschlagene Rentenumwandlungsgarantieprämie sein, da sie zu einer Verbesserung Transparenz beiträgt.

Kernvorlage 2: Gegenstand dieser zur Kernvorlage 1 parallel zu beratenden Vorlage sollte eine glaubwürdige und bei Bedarf am richtigen Hebel ansetzende Stabilisierungsregel nach folgendem Modell sein:

12. Den Vorschlag des Bundesrates für eine Stabilisierungsregel zur AHV lehnen wir ab. Angesichts der Herausforderung «alternde Gesellschaft» sind weder die zusätzliche Erhebung von Lohnbeiträgen der Aktiven noch das Aussetzen des Mischindex mit einer Senkung des Rentenniveaus um 5% realistisch und mehrheitsfähig. Dies vor allem auch deshalb, weil wir grosse Zweifel an der politischen Umsetzbarkeit des Vorschlags haben. Stattdessen schlagen wir – wie der Bundesrat – ebenfalls ein zweistufiges Modell einer Stabilisierungsregel vor. In der ersten Stufe soll ebenfalls das Primat der Politik gelten. Bei der Unterschreitung eines fest zu legenden Grenzwertes sollen innerhalb einer zu bestimmenden Frist Massnahmen definiert werden. Verstreicht die Frist ungenutzt, so soll in der zweiten Stufe ein Automatismus greifen. Im Vordergrund steht dabei die schrittweise Anhebung des Referenzrentenalters um max. 24 Monate. Nur so können die Renten der AHV nachhaltig gesichert werden. Soll aus politischen Gründen und zur vollständigen Deckung der demografiebedingten Finanzierungslücke einer «opfersymmetrischen Lösung» der Vorzug gegeben werden, so könnten wir uns allenfalls eine an den Anstieg des Referenzrentenalters gekoppelte lineare Anhebung der Mehrwertsteuer um max. 0,4% (Normalsatz) in zwei Schritten vorstellen.
13. Zeitliche Priorisierung: Die Botschaften zu den beiden vorgeschlagenen Kernvorlagen sind bis im Herbst 2014 vorzulegen, so dass inkl. durchgeführter Volksabstimmung ein Inkrafttreten 2018 möglich ist.
14. Die vorgeschlagene Senkung der Eintrittsschwelle 2. Säule lehnen wir als viel zu teuren und zu wenig wirksamen Leistungsausbau ab.



15. Wie oben dargestellt, gehören eher zufällig ausgewählte Sparvorschläge in der AHV nicht zu unserer ersten Priorität. Dementsprechend lehnen wir die Streichung der Witwenrente, die Anhebung der Beiträge Selbständigerwerbender oder die Streichung der sinkenden Beitragsskala im jetzigen Zeitpunkt ab. Diese Massnahmen müssen bei Bedarf ab 2020 im Kontext weiterer zu prüfender Massnahmen in der AHV erneut an die Hand genommen werden.
16. Den Vorschlag zur erleichterten Frühpensionierung von Personen mit tieferen Einkommen in der AHV lehnen wir ab. Die Situation der AHV lässt keinen Leistungsausbau zu. Zudem wird die Existenzsicherung mittels Ergänzungsleistungen als gezielten Bedarfsleistungen effektiv sichergestellt. Sollte sich die Ausgangslage im Rahmen eines weiteren Pakets zur Sicherung der AHV ab 2020 durch die unumgängliche dannzumalige Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus verändern, ist es denkbar, die Diskussion des vorgeschlagenen Modells dannzumal wieder aufzunehmen.
17. Das vorgeschlagene Modell der Teilentflechtung der AHV vom Bundeshaushalt stellt einen Kompromiss dar. Mittel- und längerfristig betrachtet ist das Anliegen – welches bereits im Rahmen der 6. IV-Revision angekündigt wurde – einer vollständigen Entflechtung aus Sicht Wirtschaft demgegenüber sowohl aus einer finanzsystematischen Perspektive als auch aus Gründen der transparenten Finanzierung anzustreben. Da es sich somit aber nicht um eine sozialpolitische Priorität handelt, ist es sinnvoll, dass der Bundesrat in Auftrag gibt, die Frage der vollständigen Entflechtung noch einmal zu prüfen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Das Anliegen kann demnach im Rahmen des beantragten 2. Pakets oder allenfalls auch in einem finanzpolitischen Reformvorhaben realisiert werden.
18. Die vorgeschlagene Anhebung der legal quote lehnen wir angesichts der heutigen aktuellen Ausgangslage zumindest bis auf weiteres ab. Der Bundesrat hat es entgegen der Ankündigung im Rahmen des Beschlusses der Eckwerte verpasst, rechtzeitig den erforderlichen Bericht vorzulegen. Es ist deshalb befremdlich, stattdessen einfach eine Erhöhung der legal quote vorzuschlagen. Ein solches Vorgehen stärkt das Vertrauen in das Vorgehen des Bundesrates nicht. Insbesondere ist für Aussenstehende nicht beurteilbar, welche Auswirkungen die neuen Solvenzanforderungen auf das Modell der Vollversicherung gehabt haben und was auf diesem Hintergrund eine Anhebung der legal quote bedeuten würde. Tatsache ist, dass grosse Teile insbesondere der KMU-Wirtschaft auf das Vorsorgemodell der Vollversicherungen setzen. Der Umgang mit entsprechenden Fragen erfordert deshalb – aller Emotionen der letzten Jahre um die Thematik zum Trotz – eine absolut seriöse Auseinandersetzung mit den entscheidenden Grundlagen.
19. Wie einleitend bereits erwähnt, lehnen wir voreilige Verschärfungen der Strukturreform ab. Dies gilt auch für weitere Vorschläge zur beruflichen Vorsorge, welche einzig zu unnötiger zusätzlicher Regulierung führen. So lehnen wir namentlich auch die Idee der Festlegung des Mindestzinssatzes ex post ab. Einzelne allenfalls berechnete Anliegen können stattdessen bei Gelegenheit in eine nächste Revision des BVG einfließen.
20. Zu streichen im Entwurf sind auch die Massnahmen zum Beitragsbereich und zur Verbesserung der Durchführung der AHV. Diese können aber im Interesse einer modernen und gut funktionierenden AHV im Rahmen einer separaten «technischen» AHV-Vorlage rasch und losgelöst von dieser Reformvorlage umgesetzt werden.
21. Aufgrund der rudimentären Beschreibungen im erläuternden Bericht können wir inhaltlich die diversen angekündigten Verordnungsanpassungen zur Verbesserung der Transparenz u.a.m. in der beruflichen Vorsorge nicht beurteilen. **Sollen diese Anliegen weiter verfolgt werden, sind sie**



gesetzeskonform zu gegebenem Zeitpunkt einem separaten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

22. Last but not least: Unsere beiden Dachverbände vertreten alle wichtigen Branchen der Schweizer Wirtschaft, zahlreiche Handel- und Industrievereine sowie diverse bedeutende grosse Unternehmen. Alle vorstehenden Positionen und Anträge werden von diesen praktisch vollumfänglich geteilt. Lediglich vereinzelte und somit klar minoritäre Gegenpositionen gab es im Rahmen der internen Vernehmlassungen namentlich zur Frage der Zusatzfinanzierung (Ablehnung jeglicher Zusatzfinanzierung), zum Referenzrentenalter (zusätzliche deutliche Erhöhung über 65/65 hinaus bereits im Rahmen der beantragten Kernvorlage 1), zu den Sparvorschlägen zur AHV (Akzeptanz aller vorgeschlagenen sowie Forderung zusätzlicher Sparvorschläge bereits im Rahmen der Kernvorlage 1) sowie zu einigen wenigen weiteren Reformpunkten. Demgegenüber wurde aber ebenso deutlich: Über unsere hier zusammengefassten Positionen hinaus gehende Zusatzfinanzierungen würden ebenso einhellig wie entschieden abgelehnt.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die alternde Gesellschaft bedeutet eine grosse finanzielle Herausforderung für die Altersvorsorge. Ein schrittweises Ansteigen des Referenzrentenalters garantiert letztlich als wesentliche Massnahme sichere Altersrenten auf heutigem Niveau. Die Wirtschaft unterstützt deshalb den Bundesrat im Bestreben, im Rahmen einer Gesamtschau der Altersvorsorge jetzt Massnahmen zur Sicherung der künftigen Altersrenten einzuleiten. Anstelle einer Mammutvorlage gemäss Entwurf des Bundesrates mit grossen Risiken fordert die Wirtschaft aber ein schrittweises Vorgehen mit klaren Prioritäten. Im Vordergrund steht eine rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Kompensationsmassnahmen einerseits, die Flexibilisierung des Rentensystems mit einem ersten Schritt zur Anhebung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 andererseits. Parallel dazu soll mit der Schaffung einer Stabilisierungsregel ein finanzielles Abdriften der AHV vermieden werden. Weitere Massnahmen in der AHV – insbesondere auch leistungsseitige Korrekturen – sollen bei Bedarf in einem zweiten Schritt ab 2020 mittels separater Vorlage folgen.

Eine moderate Zusatzfinanzierung (Erhöhung der Mehrwertsteuer) kommt nur als Ultima Ratio und rechtlich zwingend verbunden mit der Erhöhung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 zur Deckung einer verbleibenden demografiebedingten Finanzierungslücke der AHV in Frage. Die finanziellen Perspektiven lassen zudem weder für die AHV noch die berufliche Vorsorge einen Leistungsausbau zu.

Die Diskussion der Frage einer möglichen moderaten Zusatzfinanzierung als ultima ratio wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zudem beeinflusst durch das Ergebnis der Volksabstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014. Würde es im Rahmen der Umsetzung der Initiative gegenüber heute zu einer wesentlichen Reduktion der Nettozuwanderung kommen, so hätte dies nicht nur massive negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der AHV, sondern würde auch die Wirtschaft empfindlich treffen, wenn dadurch die für eine gesunde Entwicklung erforderlichen Fachkräfte nicht mehr zur Verfügung stehen würden. In der Folge wäre das auch hier vertretende Konzept der Gesamtschau kaum mehr aufrecht zu erhalten. Insbesondere wäre die Wirtschaft jedoch nicht mehr in der Lage, mittels einer moderaten Zusatzfinanzierung als Ultima Ratio zur Erhaltung des heutigen Rentenniveaus beizutragen. Dies würde in der Folge zu einer vollständigen Neupositionierung der Wirtschaft im vorliegenden Dossier führen müssen. Dementsprechend steht die hier vertretene Position klar unter diesem Vorbehalt.



Die demografische Alterung hat im Übrigen nicht nur massive Auswirkungen auf die Altersvorsorge, sondern ebenso auf den Arbeitsmarkt. So wird 2030 nicht nur mit Blick auf die Finanzierung der Renten ein über 65/65 liegendes Referenzrentenalter notwendig sein, sondern auch zur Deckung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Insbesondere mit Blick auf die AHV als umlagefinanzierter Sozialversicherung ist dieser Zusammenhang von eminenter Bedeutung. Für weitere Hintergründe dazu verweisen wir auf unser Positionspapier «Masterplan Reform Altersvorsorge» vom 31. Oktober 2013.

Auf diesem Hintergrund beurteilen wir den Entwurf des Bundesrates wie folgt:

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates ist völlig überladen; in Tat und Wahrheit enthält das Mammutpaket materiell 16 eigenständige Pakete (von Flexibilisierung des Renteneintritts bis zu einem Massnahmenpaket zur Verbesserung der Durchführung der AHV). Sie ist damit Ausdruck fehlender Priorisierung und erschwert den Überblick. Politisch betrachtet stellt sie eine Sammlung unterschiedlichster Anliegen dar, welches jedes für sich Widerstände nach sich zieht. Damit ist dieses Gesamtpaket keine gute Ausgangslage, um zum dringend nötigen Erfolg zu führen. Eine strukturelle Überarbeitung im Sinne unserer Anträge ist deshalb zwingend.

Das Paket ist insbesondere viel zu einseitig auf Zusatzeinnahmen ausgerichtet. Selbst wenn sie in dieser Form – was nicht zu erwarten ist – die Stufe 1, den parlamentarischen Prozess, unbeschadet überleben würde, ist das Scheitern in Stufe 2 (Volk) vorprogrammiert. So unterlässt es der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage geflissentlich, für einzelne Haushaltstypen die kumulierte Kostenfolge zu deklarieren. Die Berechnungen der Wirtschaft zeigen: Die Kumulation der Massnahmen ergäbe bspw. für ein Rentnerhepaar mit CHF 4'700 Rente pro Monat einen Einkommensverlust von über CHF 200 pro Monat bei vollständiger Umsetzung der Vorlage; für eine Familie mit 2 Kindern, beide Eltern 45-jährig, Einkommen Ehemann CHF 5'500 pro Monat, Zuverdienst Ehefrau CHF 1'500 pro Monat, würde die Vorlage einen Verlust des monatlichen Nettoeinkommens von ebenfalls mehr als CHF 200 bedeuten.

Die Vernehmlassungsvorlage wird deshalb für Bürger und Wirtschaft dermassen teuer, weil sie die Realität der demografischen Alterung ausklammert. Zielsetzung ist offensichtlich, auf lange Sicht das Referenzrentenalter bei 65/65 einzufrieren. Dies soll auf dem Weg der massiven zumindest kurzfristigen Überfinanzierung geschehen, so dass möglichst sämtliche denkbaren Entwicklungen über die nächsten 20 Jahre aufgefangen werden. Aufgrund einschlägiger Studien des BSV kann davon ausgegangen werden, dass anschliessend die Problematik des Babybooms im Wesentlichen erledigt ist und sich eine Stabilisierung «auf höherem Niveau» ergibt. Diese Politik des Bundesrates ist im Ansatz falsch. Aufgrund der demografischen Alterung wird sich die Notwendigkeit, auf eigene inländische personelle Ressourcen abzustützen, schon in wenigen Jahren akzentuieren. Damit wird die Nachfrage nach älteren Arbeitskräften steigen und eine weitere schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters wird gerade für die umlagefinanzierte AHV lebenswichtig sein. Sie ist besonders darauf angewiesen, dass ein regelmässiges Wirtschaftswachstum generiert wird. Fehlende personelle Ressourcen könnten demgegenüber zu einem wesentlichen Wachstumskiller werden mit verheerenden Auswirkungen für die AHV.

Auf der Basis der Gesamtschau des Bundesrates ist somit eine ***Portionierung und Priorisierung*** vorzunehmen, ein Vorgehen in Etappen gemäss effektivem Bedarf der AHV; insbesondere aufgrund des Handlungsbedarfs in der 2. Säule sind in einem ersten Paket teilweise (AHV) weniger weit gehende, aber rascher greifende Massnahmen zwingend.

Was die zahlreichen Vorschläge betreffend Modernisierung der Durchführung der AHV anbelangt, so sind diese in der Vorlage zu streichen. Sie sind stattdessen im Rahmen einer normalen AHV-Revision vorzulegen. Prima Vista sind die vorgeschlagenen Massnahmen sinnvoll. Der Bundesrat soll damit



aber auf den Weg zurück finden, den er nach dem Scheitern der 11. AHV-Revision eingeschlagen hatte: Demnach sollten Modernisierungsanliegen, welche eine gute Durchführung der Sozialversicherungen garantieren sollen, nicht mehr mit politisch umstrittenen Fragen gekoppelt werden. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt auf der Hand: Politisch kaum oder überhaupt nicht umstrittene Durchführungsmassnahmen können auf diese Weise rasch und referendumsfrei umgesetzt werden. Gekoppelt mit politisch umstrittenen Massnahmen riskieren sie demgegenüber, im Falle einer Ablehnung einer Gesamtvorlage ebenfalls unnötigerweise «hängen» zu bleiben. Dies gilt umso mehr bei der aktuellen Ausgangslage: Aufgrund der Tatsache, dass die MwSt angehoben werden soll, ist das Referendum obligatorisch.

Aus Sicht der Wirtschaft sind sämtliche Vorschläge zur Verschärfung der Strukturreform zu streichen. Kaum in Kraft, machen entsprechende Verschärfungen keinen Sinn und führen zu einer unnötigen Überregulierung. Es gilt, zuerst ein paar Jahre Erfahrung abzuwarten.

Ebenfalls zu streichen sind auch diverse Einzelmassnahmen für eine zusätzliche Regulierung in der 2. Säule resp. im FZG. Einzelne gemäss Detailprüfung vernünftige Massnahmen können ggf. – wie bei der AHV – in eine nächste Revision des BVG einfließen.

Der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage stellt auch diverse Verschärfungen im Bereich der Transparenz für Versicherungsgesellschaften und autonome Vorsorgeeinrichtungen auf Verordnungsstufe in Aussicht. Nachdem die konkreten Vorschläge nicht vorliegen, ist eine Beurteilung im jetzigen Zeitpunkt weder sinnvoll noch möglich. **Die Wirtschaft fordert aber in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren, dass die entsprechenden Vorschläge zu gegebener Zeit einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden, da es sich um politisch und wirtschaftlich wesentliche Anpassungen mit weitreichenden Folgen handelt.**

Zielsetzung einer ersten Etappe der Reform der Altersvorsorge ist somit die Garantie sicherer Renten der 1. und 2. Säule für die nächsten ca. zehn Jahre. Dazu sind rasch **zwei erste – separate – Kernvorlagen** mit klaren Prioritäten notwendig. Zeichnet sich ein weiterer Bedarf ab, werden ab 2020 weitere Pakete mit den nötigen Massnahmen – insbesondere auch ausgabenseitige Massnahmen in der AHV – vorzulegen sein. Die zeitliche Priorisierung soll so erfolgen, dass die Massnahmen 2018, spätestens aber 2019 in Kraft treten.

Mit der ersten Kernvorlage wird die berufliche Vorsorge auf eine Basis gestellt, mit der sich dieses Ziel nach heutiger Beurteilung ohne weiteres erreichen lassen sollte. Dasselbe gilt für die AHV, sofern dort nicht besondere Ereignisse (wie ein abrupter Stopp der qualifizierten Einwanderung aufgrund politischer Entscheide) eine völlig neue Situation schaffen. Für diesen Fall garantiert jedoch die nachfolgende Kernvorlage 2 die Verhinderung des finanziellen Absturzes der AHV und sichert somit ebenfalls die Renten.

Gesetzestechisch ist die **Kernvorlage 1** zu bilden, indem alle überflüssigen Elemente im Gesetz über die Reform der Altersvorsorge (Mantelerlass) gestrichen werden. Die Bestimmung zur Stabilisierungsregel wiederum (Kernvorlage 2) soll in angepasster Form gemäss dem Antrag der Wirtschaft in einen separaten Erlass überführt werden.

Was den Inhalt der Kernvorlage 1 anbelangt, verweisen wir auf die oben stehenden konkreten Ziffern in den zusammenfassenden Bemerkungen, die im Sinne von konkreten Anträgen zu verstehen sind, sowie auf die nachfolgenden Anträge zu den einzelnen Artikeln unter B.



Was die Anhebung der Altersgutschriften anbelangt, führen wir an dieser Stelle gerne unsere Anträge gegenüber der zusammenfassenden Bemerkung (vgl. vorne) noch etwas genauer aus. Die Anpassungen sollen wie folgt geschehen: 21 bis 24 Jahre neu 5%; 35 bis 44 Jahre +1% (neu 11% statt 11,5% gemäss BR); 45 bis 54 Jahre +1% (neu 16% statt 17,5% gemäss BR), 55 bis Referenzrentenalter unverändert 18% (statt 17,5% gemäss Bundesrat) diese Senkung ist kaum spürbar zur Erhöhung der Attraktivität der älteren Mitarbeitenden auf dem Arbeitsmarkt, verteuert aber die Massnahmen für die Übergangsgeneration massiv. Eine grundsätzliche Reform der Regelung der Altersgutschriften zugunsten älterer Mitarbeiter würde deshalb die anzustrebende Reform zusätzlich belasten und muss deshalb warten; gegenüber dem Antrag des Bundesrats resultiert aus der durch die Wirtschaft beantragten Anpassung eine um 5% höhere Gesamtgutschrift von 540%. Die Lösung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Versicherten bereits ab Alter 21 Beiträge bezahlen werden. Da es sich dabei aber um besser qualifizierte Leute handelt (die dann noch in Ausbildung sind), entfaltet der Antrag der Wirtschaft bei den Versicherten im BVG-Obligatorium trotzdem eine bessere Kompensationswirkung langfristig, während die besser qualifizierten Versicherten diese Differenz kaum spüren werden.

Das vorgeschlagene Modell der erleichterten Frühpensionierung von Versicherten mit tiefen Einkommen lehnt die Wirtschaft ab. Sie wäre allenfalls bereit, ein entsprechendes Modul ab 2020 in einem späteren Paket erneut zu prüfen, das dannzumal aber eine weitere schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus bringen würde. Grundsätzlich ist die Existenz der wirtschaftlich schwächsten Altersrentner durch die bedarfsorientierte Ergänzungsleistung gut gesichert. Mit dem Modellwechsel hin zu einer grösseren Flexibilisierung des Rentenbezugs wird zudem deren Situation auch ohne das vorgeschlagene zusätzliche Modul weiter verbessert, indem gemäss Vernehmlassungsvorlage weiterhin die geltende Regelung betreffend EL-Bezug greifen soll: Wer die ganze Rente vorbezieht, dem wird die ganze gekürzte Rente bei der EL als Einnahme angerechnet. Mit andern Worten: Wer einkommens- und vermögensschwach ist und deswegen im Alter so oder so auf EL angewiesen sein wird, kann künftig bereits im Alter 62 die AHV vorbeziehen und die Lücke mit EL füllen, wenn die Person die Arbeit vollständig aufgibt. Trotz dieser Massnahme sollte die Reform gemäss Angabe des Bundesrates insgesamt für die EL aber keine Mehrbelastungen bringen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Witwenrenten lehnt die Wirtschaft im jetzigen Zeitpunkt ab. Es handelt sich dabei um eine eher willkürlich gewählte Sparmassnahme in der AHV. Die vorgeschlagene Lösung (Streichung der Witwenrenten für «kinderlose» Witwen, d.h. auch ältere verwitwete Frauen, deren Kinder ausgebildet sind) ist zudem politisch chancenlos. Entsprechende weniger weit gehende Vorschläge wurden bereits zweimal Botschaften für eine 11. AHV-Revision zum Verhängnis. Diesmal geht der Bundesrat nicht nur materiell, sondern auch formell gleich noch einen Schritt weiter: Er verknüpft deren Abschaffung rechtlich mit der Anhebung des Referenzrentenalters auf 65/65. Stattdessen sollen die Hinterlassenenleistungen in einem späteren Paket zur AHV ab 2020 erneut einer Prüfung unterzogen werden. Dannzumal aber zusammen mit einer grundsätzlichen Prüfung der Leistungen der AHV auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen. So sollten dannzumal auch die Angemessenheit bspw. der Kinderrenten oder des Verwitwetenzuschlags einer Prüfung unterzogen werden.

Dasselbe gilt auch für die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend Selbständigerwerbende: Aufhebung der sinkenden Skala und des tieferen Beitrags bei der AHV. Heute gibt es für diese eher isolierten Massnahmen keine zwingenden Argumente. Sie könnten bei Bedarf ebenfalls in einem späteren Paket erneut geprüft werden. Für die jetzt zu priorisierende Kernvorlage würden diese Massnahmen eher eine politische Belastung darstellen, ohne einen entscheidenden finanziellen Beitrag zu leisten.



Abzulehnen ist auch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle auf rund CHF 14'000; diese Massnahme hat mit Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes nichts zu tun, bedeutet aber eindeutig einen wenig effektiven und teuren Ausbau der 2. Säule mit rund 150'000 zusätzlichen Versicherten. Faktisch würde es sich in erster Linie um klassische «Zuverdiener» mit sehr tiefen Pensen und deswegen auch kumuliert tiefen Alterskapitalien handeln, was kaum zu einer vernünftigen Gegenleistung in Form späterer Renten führen würde. Demgegenüber würden aber hohe zusätzliche Verwaltungskosten anfallen.

Zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützt wird von Seiten Wirtschaft auch die vorgeschlagene Erhöhung der legal quote aufgrund fehlender Fakten (vgl. oben zusammenfassende Punkte). Dasselbe gilt auch für den Vorschlag der Teilentflechtung der AHV vom Bundeshaushalt, welche zu markanten finanziellen Verlusten der AHV führen würde und letztlich auch zu einer Erhöhung der Staatsquote, weil nicht davon auszugehen ist, dass die im Bundeshaushalt frei werdenden Mittel auch tatsächlich eingespart würden.

In Ergänzung zur Kernvorlage 1 soll eine **Stabilisierungsregel** – formell als separate, parallel zu beratende **Kernvorlage 2** – die AHV in jedem Fall vor einem finanziellen Desaster bewahren und damit ebenfalls zur Zielsetzung sicherer Renten beitragen. Allerdings fehlt es dem Vorschlag des Bundesrates an Glaubwürdigkeit. Weder die zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit noch die fünfprozentige Senkung des Rentenniveaus der AHV sind politisch realistisch. Es ist schwer nachvollziehbar, wie der Bundesrat angesichts der Notwendigkeit einer entsprechenden Regel diesen Vorschlag unterbreiten kann. Einverstanden ist die Wirtschaft mit dem Aufbau der Stabilisierungsregel als Navigationshilfe mit dem Handlungsauftrag an die Politik in der Stufe 1, bei Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwerts, innert Frist die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen, damit die Renten gesichert bleiben. Im Unterschied zum Bundesrat sieht jedoch das von economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) gemeinsam entwickelte Modell als ersten Schwellenwert 100% des Stands des AHV-Fonds vor. Ergänzt wird es um die Formulierung, wonach der Handlungsauftrag aber nur ausgelöst wird, sofern die Projektionen für die nächsten drei Jahre auch keine Besserung anzeigen. Es handelt sich im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates daher grundsätzlich um einen Ist-Wert und nicht um einen prospektiven Wert, was die Verlässlichkeit und Klarheit entscheidend verbessert. Mit der prospektiven Ergänzung wird einzig der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Fondsstand einmal kurzfristig aus konjunkturellen Gründen vorübergehend stark absinken könnte, um sich anschliessend wieder rasch zu erholen. Die automatischen Massnahmen gemäss Stufe 2 sollen danach greifen, wenn der Ist-Wert des Fondsstandes unter 80% sinkt und die Projektionen für die folgenden drei Jahre wiederum keine Trendwende anzeigen. Was die Massnahmen anbelangt, soll das Referenzrentenalter gemäss Finanzbedarf etappenweise in Schritten von maximal 4 Monaten pro Kalenderjahr um insgesamt max. 24 Monate angehoben werden. Soll aus politischen Gründen ein opfersymmetrisches Modell in Erwägung gezogen werden, so könnte gemäss dem Vorschlag der Wirtschaft die Mehrwertsteuer um max. 0,4% in zwei Schritten angehoben werden. Der konkrete Formulierungsvorschlag auf Stufe Bundesverfassung findet sich unter B.

Interne Modellrechnungen anhand des skizzierten Modells und aufgrund der offiziellen Projektionen des BSV haben gezeigt, dass die Stufe 1 – der Handlungsauftrag an den Bundesrat – nicht vor 2018 ausgelöst würde. Danach hätten Bundesrat und Parlament ausreichend Zeit (sicher fünf Jahre). Erst dann würde ohne anderweitige Beschlüsse die Stufe 2 der Stabilisierungsregel mit den Automatismen greifen. Die Lösung ist damit praxistauglich, zielführend und verhältnismässig.



B. Bemerkungen zu den verschiedenen Erlassen und den entsprechenden Artikeln des Vernehmlassungsentwurfs

Ad Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist auf max. 0,6% des Normalsatzes zu begrenzen. Im Rahmen der ersten Priorität und damit des rasch anzustrebenden ersten Schrittes zur Sicherung der Renten ist von einer Revision des Systems der Hinterlassenenrenten abzusehen. Die entsprechende Koppelung mit der Mehrwertsteueranpassung ist deshalb zu streichen.

Ad Art. 130 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

*Antrag: Das Gesetz kann ... **den Normalsatz der Mehrwertsteuer um höchstens 0,6 Prozentpunkte erhöhen, ...***

lit. b: streichen

Ad 1., Zivilgesetzbuch

Einverstanden. Die Änderung ist eine Folge des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

Ad 2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009:

Zwecks Vermeidung einer zusätzlichen Schlechterstellung der Gastro- und Hotelleriebranche bevorzugt die Wirtschaft die Variante «lineare Erhöhung». Der MwSt-Sondersatz als fiskalisches Instrument auf der Angebotsseite ist – neben der Nachfrageförderung durch Schweiz Tourismus – die wichtigste Exportförderung für Tourismusleistungen. Dieses Konzept sollte nicht zusätzlich unterlaufen werden.

*Antrag: Zu wählen ist die Variante «lineare Erhöhung» mit einer Erhöhung von maximal 0,6 Prozentpunkten des Normalsatzes. **Sämtliche betroffenen aufgeführten Artikel des Mehrwertsteuergesetzes sind dementsprechend anzupassen.***

Ad 3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Ad Art. 1a, 1b, 1c, und 1d

Wie einleitend dargelegt, lehnen wir eine Aufblähung der Sanierungsvorlage mit anzupassenden Bestimmungen zur Modernisierung der Durchführung der AHV strikte ab. Es macht keinen Sinn, entsprechende eher technische Bestimmungen, die aber für eine moderne Durchführung von Interesse sind, zu koppeln mit politisch anspruchsvollen Schritten zur Sicherung der Renten, und damit auch zumindest ein Risiko der Verzögerung in Kauf zu nehmen. Sämtliche entsprechenden Bestimmungen sind



deshalb in diesem Erlass zu streichen. Stattdessen unterstützen wir diesbezüglich eine separate rasche Botschaft zur Revision des AHV-Gesetzes und damit die formelle Überführung dieser Bestimmungen in einen entsprechenden Revisionserlass. Eine entsprechende Botschaft kann aus Sicht der Wirtschaft selbst im Wahljahr 2015 problemlos beraten werden. Was die Änderung von Art. 1a lit. a anbelangt, so herrscht unter den Spezialisten der Ausgleichskassen keine Einigkeit darüber, ob nicht die vorgeschlagene Lösung negative Konsequenzen für den vorübergehenden Personaleinsatz von Schweizer Firmen in Nichtvertragsstaaten haben könnte. Diese Frage müsste unbedingt noch einmal untersucht werden.

Antrag: Art. 1 a bis d sind zu streichen und stattdessen in eine separate Botschaft für eine technische Revision des AHV-Gesetzes zu überführen. Art. 1a lit. a ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen noch einmal zu prüfen.

Ad Art. 2 Abs. 1^{bis} und 5^{bis}

Antrag: Art. 2 Abs. 1^{bis} und 5^{bis} sind zu streichen und stattdessen in eine separate Botschaft für eine technische Revision des AHV-Gesetzes zu überführen.

Ad Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}, 4 und 5 Abs. 3 Bst. b

Einverstanden, Teil des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 8

Im Rahmen der ersten Priorität zur Sicherung der Renten lehnt die Wirtschaft eher zufällig vorgeschlagene einzelne Sparmassnahmen ab. Stattdessen sollen ab 2020 bei entsprechendem Bedarf im Rahmen einer vertieften Prüfung sämtliche materiellen Fragen der Beiträge und Leistungen geprüft und entsprechende Sparmassnahmen vorgeschlagen werden. Dementsprechend sind im jetzigen Zeitpunkt die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend Selbständigerwerbende ersatzlos zu streichen.

Antrag: streichen.

Ad Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis} und 9a

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Als Fragen der Durchführung sind sie aber an dieser Stelle wiederum zu streichen und im Rahmen einer separaten Botschaft dem Parlament zur raschen Beratung vorzulegen.

Antrag: Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis} sind zu streichen und stattdessen in eine separate Botschaft für eine technische Revision des AHV-Gesetzes zu überführen.

Ad Art. 9b

Antrag: streichen.

Ad Art. 9^{bis}

Da die Beitragserhebung bei den Selbständigerwerbenden nicht angepasst werden soll, ist die beantragte Aufhebung abzulehnen.

Antrag: Art. 9^{bis} ist in der bisherigen Formulierung beizubehalten.



Ad Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 5 sowie 14 Abs. 2 zweiter Satz

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 21

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs bildet aus Sicht der Wirtschaft ein absolutes Kernstück der Reform Altersvorsorge 2020 und wird entsprechend ausdrücklich unterstützt.

Ad Art. 23 Abs. 1 und 4 Bst. c, 24, 24a und 24b

Im Rahmen der ersten Priorität zur Sicherung der Renten lehnt die Wirtschaft eher zufällig ausgewählte einzelne Sparmassnahmen ab. Stattdessen sollen bei Bedarf ab 2020 im Rahmen eines späteren Pakets alle möglichen Massnahmen im Bereich der AHV vertieft geprüft werden. Nebst den Hinterlassenenrenten werden bspw. auch die Kinderrenten oder der Verwitwetenzuschlag auf Sparpotenziale hin zu prüfen sein. Was den Vorschlag des Bundesrats zur Anpassung der Renten von Witwen ohne Kinder anbelangt, lässt sich bereits heute festhalten, dass dieser zu weit geht. Zumindest müsste für Witwen, die Kinder grossgezogen haben, eine Alterslimite gelten, bei deren Überschreitung trotzdem noch eine Witwenrente geleistet würde (bspw., wenn im Zeitpunkt der Verwitwung die Witwe das 55. Altersjahr überschritten hat und das jüngste Kind zu diesem Zeitpunkt das 18. Altersjahr noch nicht abgeschlossen hat).

Antrag: Die beantragten Änderungen werden abgelehnt; die heute gültigen Formulierungen sind bis auf weiteres beizubehalten.

Ad Art. 29^{bis} Abs. 1, Abs. 1^{bis} – 1^{sexies} und Abs. 2; 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. a; 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz; 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz; 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3; 35^{ter} Abs. 2

Die Anträge sind aus Sicht einer konsequenten Umsetzung des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs richtig und werden entsprechend unterstützt.

Ad Art. 36 und 37 Abs. 1

Die Wirtschaft lehnt konsequenterweise auch die Anpassung der Ansätze für die Witwen- oder Witwerrente sowie die Waisenrente ab. Die heute geltenden Formulierungen sind deshalb beizubehalten.

Antrag: streichen, geltende Formulierung ist unverändert beizubehalten.

Ad Art. 39, 40 und 40^{bis}

Zustimmung als Teil des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 40^{ter} und 40^{quater}

Als Folge der abzulehnenden Anpassungen der Witwen- und Waisenrenten sind auch diese Anpassungen hinfällig.

Antrag: Streichen, geltende Formulierungen sind beizubehalten.



Ad Art. 40^{quinquies}

Zustimmung, Teil des Konzepts der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 40^{sexies}

Die Wirtschaft lehnt das beantragte Modell zur Privilegierung von Personen mit tieferen Einkommen ab. Angesichts der grossen finanziellen Herausforderungen, welche die AHV künftig zu bewältigen hat, liegt ein Ausbau der Leistungen nicht drin. Dies gilt umso mehr, als die wirklich wirtschaftlich schlechter gestellten Personen im Alter durch die Bedarfsleistungen der EL die Existenz gesichert erhalten. Eine erneute Beurteilung der Frage wäre allenfalls möglich, wenn das Referenzrentenalter über 65/65 hinaus gehend angepasst würde.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 43^{bis} Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 sowie 43^{ter}

Die Anpassungen ergeben sich aus dem Konzept zur Flexibilisierung des Rentenbezugs und werden deshalb unterstützt.

Ad Art. 43^{quinquies}

Einverstanden mit der Streichung. An die Stelle soll die neue Stabilisierungsregel gemäss Antrag Wirtschaft (vgl. hinten) treten.

Ad Art. 52 Abs. 7

Materiell einverstanden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 55 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

Es ist zu überlegen, ob die Leistung der Sicherheit nicht auch in anderer Form, bspw. durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder durch Bildung von Reserven, geleistet werden können sollte. Im Übrigen handelt es sich um eine technische Anpassung, die nicht Teil der Reform sein soll.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes; Prüfung der Erweiterung der Möglichkeiten zur Sicherheitsleistung in anderer Form.

Ad Art. 57 Abs. 2 Bst. d^{bis}, 58 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 Bst. a^{bis}, 60 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, 61 Abs. 2 Bst. b^{bis}, 62 Abs. 2 zweiter Satz

Materiell einverstanden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.



Ad Art. 63 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}

Die Wirtschaft kann sich den Überlegungen des Bundesrates grundsätzlich anschliessen. In 3^{ter} ist jedoch systemgemäss zu präzisieren, dass die Finanzierung über die Fonds der AHV und IV zu erfolgen hat. Ansonsten könnte Unsicherheit bestehen; die entsprechenden Leistungen sind klarerweise nicht über Verwaltungsgebühren zu finanzieren.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes, wobei in 3^{ter} zu präzisieren sein wird: ... er stellt die Finanzierung der Datenübertragung sicher über die Fonds von AHV, IV und EO.

Ad Art. 64 Abs. 2^{bis} und 3^{bis} sowie 64a erster Satz

Die Wirtschaft ist mit den Vorschlägen einverstanden. Sie bilden Bestandteil des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 65 Abs. 2

Wir betrachten den Vorschlag betreffend Abschaffung der Verpflichtung zur Führung von Gemeindezweigstellen als sachgerecht und zeitgemäss. Auch dabei handelt es sich jedoch um eine Bestimmung zur Durchführung der Versicherung und gehört deshalb in eine separate technische AHV-Vorlage.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 68 Abs.1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 erster Teilsatz und Abs. 4

Grundsätzlich einverstanden, ebenfalls als Bestandteil einer separaten Vorlage zur Modernisierung der AHV vorzulegen. Allerdings gehen wir davon aus, dass Abs. 2^{bis} zu eng formuliert ist. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass vor allem grössere Arbeitgeber spezielle Anforderungen an eine Kontrolle stellen, die mit ausserordentlichen Kosten verbunden sind oder sie wünschen bspw. auch eine höhere Kontrollkadenz. Diesfalls sind sie aber auch bereit, die zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Diesem Umstand muss mit einer offeneren Formulierung Rechnung getragen werden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes; 2^{bis} ist zudem offener zu formulieren im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Ad Art. 70 Abs. 1^{bis}, 71 Abs. 6, 72 Abs. 4 zweiter Satz

Materiell einverstanden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 102 Abs. 1 Bst. b, e und f

Einverstanden unter Berücksichtigung der beantragten Änderung zu Art. 130, Absätze 3 und 3^{bis} BV betreffend Anhebung Mehrwertsteuer.



Ad Art. 103 und 104

Das vorgeschlagene Modell der Teilentflechtung der AHV vom Bundeshaushalt vermag weder aus einer sozialpolitischen noch einer finanzpolitischen Sicht zu überzeugen. Mittel- und längerfristig betrachtet ist das Anliegen einer vollständigen Entflechtung aus Sicht Wirtschaft demgegenüber sowohl aus einer finanzsystematischen Perspektive als auch aus Gründen der transparenten Finanzierung anzustreben. Immerhin kündigte der Bundesrat das Anliegen auch bereits im Rahmen der 6. IV-Revision an als mögliche Konsequenz der Entflechtung der IV vom Bundeshaushalt. Da es sich aber nicht in erster Linie um eine sozialpolitische Priorität handelt und aufgrund des Konnexes mit dem Sanierungsprozess der IV auch zeitlich nicht dringlich ist, soll der Bundesrat den Auftrag erteilen, die Frage der vollständigen Entflechtung vertieft zu prüfen und entsprechende Modelle vorzuschlagen. Dabei ist einerseits auf eine finanzsystematisch korrekte und sinnvolle Lösung zu setzen, andererseits sind die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die AHV transparent aufzuzeigen. Es ist allerdings fraglich, ob das Anliegen überhaupt sinnvollerweise in eine sozialpolitische Vorlage gehört. Es ist deshalb auch Sache des Bundesrates zu klären, ob ein entsprechendes Modell in die beantragte Kernvorlage 2 einzubauen sein wird, oder ob es vielmehr richtig wäre, das Anliegen im Rahmen einer finanzpolitischen Vorlage weiter zu verfolgen.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 107 Abs. 3

Die Wirtschaft ist mit der Aufhebung einverstanden.

Ad Art. 111

Vgl. Begründung zu Art. 103 und 104.

Antrag: Streichen.

Ad vierter Abschnitt, Überwachung des finanziellen Gleichgewichts, Art. 113

Eine Stabilisierungsregel ist eine absolut zwingende Ergänzung zu einem ersten Paket zur Sicherung der AHV-Renten angesichts der demografischen Herausforderung. Sie soll in jedem Fall ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden. Erforderlich ist dabei ein glaubwürdiges und bei Bedarf wirksames Instrument, das auch eine Mehrheit der Stimmenden überzeugt. Bürgerinnen und Bürger sollen sich losgelöst von allen andern Fragen dazu äussern können, weshalb sich eine separate zweite Kernvorlage mit einer Stabilisierungsregel aufdrängt, welche parallel zur ersten Kernvorlage zu behandeln ist. Gemessen an diesen Kriterien ist der Vorschlag des Bundesrats untauglich. Zumindest ist ihm auf jeden Fall jedes Mittel Recht, um der unabwendbaren Frage nach der mittel- und langfristigen Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus auszuweichen. Dafür nimmt er sogar eine massive Senkung des Rentenniveaus um 5% in Kauf, was viele Rentnerinnen und Rentner, die wirtschaftlich nicht mehr reagieren können, schwer treffen dürfte. Nicht nachvollziehbar ist auch die beabsichtigte zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit. Der Vorschlag ist somit auch mit Blick auf die zu erwartenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt angesichts der zunehmend fehlenden jüngeren Arbeitskräfte strategisch falsch. Nicht von ungefähr, sind diverse europäische Länder bereits daran oder planen zumindest eine Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus. Dies gilt notabene insbesondere für Länder, die bisher wirtschaftlich vergleichsweise gut dastehen. Zuzustimmen ist dem Bundesrat im



Grundsatz, wonach eine entsprechende Regel nach dem Prinzip einer zweistufigen Navigationshilfe aufzubauen ist. In der ersten Stufe – sobald der Fondsstand von 100% unterschritten wird und sich für die folgenden drei Jahre keine Änderung abzeichnet – soll der Bundesrat den Auftrag erhalten, notwendige Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Das von economiesuisse und dem SAV entwickelte Modell gibt der Politik sodann ausreichend Zeit, um die entsprechenden Prozesse inkl. allfälliger Volksabstimmung zu durchlaufen. Erst bei erfolglosem Verstreichen dieser Frist soll ein Automatismus greifen. Dies bei Unterschreitung des Fondsstands von 80% und fehlender Aussicht auf eine erneute Trendwende in den nächsten drei Jahren. Das Modell setzt damit bei realen Werten an, was gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats eine zusätzliche Stärke ist. Im Automatismus müsste dann die wirksamste Massnahme zur Sicherung der Renten auf bisherigem Niveau greifen: Eine schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters. Soll aus politischen Gründen resp. zur vollständigen Sicherung der Finanzierung der entstehenden Demografielücke opfersymmetrisch zusätzlich eine Zusatzfinanzierung vorgesehen werden, so könnten sich die Arbeitgeber mit einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer einverstanden erklären (um max. 0,4% des Normalsatzes, lineare Erhöhung). Soll dieses Element eingebaut werden, so muss die Lösung auf Stufe Bundesverfassung verankert werden. Somit ist klar, dass es sich ohnehin um eine separate Vorlage handeln muss, die auch der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt. Für die Umsetzung soll dem Bundesrat die notwendige Flexibilität eingeräumt werden, damit er eine Übersteuerung vermeiden kann. Der Automatismus soll nämlich nur schrittweise gemäss effektivem Finanzierungsbedarf zur Anwendung kommen.

Antrag: Streichung. Stattdessen Beschluss einer separaten Botschaft mit einem neuen Absatz 6 und 7 von Art. 112 Bundesverfassung wie folgt:

Abs. 6

Fällt der AHV-Fonds unter 100% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, erhält der Bundesrat den Auftrag, der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, die den AHV-Fonds nachhaltig auf mindestens 100% einer Jahresausgabe stabilisiert.

Abs. 7

Fällt der AHV-Fonds unter 80% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, werden die folgenden Massnahmen ausgelöst:

- a. Der Bundesrat erhöht das Referenzrentenalter pro Kalenderjahr in Monatsschritten, jedoch maximal um 24 Monate mit maximal 4 Monaten pro Jahr.*
- b. Der Bundesrat hebt die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV in zwei gleichen Schritten um höchstens 0,4 Prozentpunkte an, wobei der erste Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung des Referenzrentenalters gemäss lit. a um 12 Monate erfolgt, der zweite Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung um 24 Monate.*
- c. Stabilisiert sich der Fonds nachhaltig wiederum bei mindestens 100% einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Weiterführung der Massnahmen gemäss Absatz 2.*



Ad Übergangsbestimmungen

Ad a, Unterstellung unter die Versicherungspflicht

Nachdem es sich bei der Neuregelung der Unterstellungspflicht um eine technische Frage handelt, die entsprechend in einem separaten Erlass für eine Revision des AHVG geregelt werden soll, ist die Bestimmung hier zu streichen und in den speziellen Erlass zu überführen.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad b, Referenzrentenalter der Frauen

Entgegen dem Antrag des Bundesrates soll das Referenzrentenalter nicht in sechs, sondern in vier Schritten auf 65/65 erhöht werden.

Antrag: Absatz 2 ist so anzupassen, dass der erste Schritt der Anpassung per 1. Januar des Datums des Inkrafttretens + 1 Jahr um drei Monate erfolgt, anschliessend drei weitere Jahre um je drei weitere Monate.

Ad c, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Antrag: Streichen.

Ad d, Bundesbeitrag

Antrag: Streichen.

Ad 4., Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung

In diesem Gesetz sind die Anträge resp. Entscheidungen der Wirtschaft zum Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 entsprechend nach zu vollziehen. Auf eine nochmalige Begründung wird an dieser Stelle verzichtet.

Ad Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

Antrag: Streichen.

Ad Art. 10 Abs. 3, Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 30, Art. 42 Abs. 4, Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b, Art. 74 Abs. 2

Einverstanden, Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs richtig.

Ad Art. 78 Abs. 2 (bzw. Abs. 6 in der Fassung, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist)

Antrag: Streichen.



Ad Art. 80

Einverstanden.

Ad Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Antrag: Entsprechend der Ablehnung der beantragten Teilentflechtung zu streichen.

Ad 5., Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

In diesem Gesetz sind die Anträge resp. Entscheidungen der Wirtschaft zum Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 entsprechend nach zu vollziehen. Auf eine nochmalige Begründung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Ad Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b Ziff. 2, 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter}, Abs. 1^{ter} und Abs. 4 zweiter Satz, 13 Abs. 3

Einverstanden.

Ad Art. 26b

Diese Bestimmung zum elektronischen Datenaustausch gehört in den Kontext der beantragten separaten technischen Revision des AHVG. Zudem ist Absatz 2 zu ergänzen um den Hinweis auf die «verursachergerechte Finanzierung». Es muss zwingend der Grundsatz gelten, dass Aufwände für den elektronischen Datenaustausch immer durch die Leistungsbeziehenden zu finanzieren sind, nicht aber einfach einer bestimmten Versicherung resp. der EL als systemfremde Kosten auferlegt werden können.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes sowie Ergänzung von Absatz wie folgt: «... Er stellt die Finanzierung der Datenübertragung verursachergerecht sicher».

Ad 6., Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ad Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

Einverstanden, notwendige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 2 Abs. 1

Aufgrund der massiven Ausweitung Versicherungspflichtiger – bestehend insbesondere aus klassischen «Zuverdienern» – und einem dadurch massiven Anstieg der Durchführungskosten gegenüber einem schlechten Verhältnis von Aufwand und Ertrag für die Betroffenen und die Wirtschaft lehnt die Herabsetzung der Eintrittsschwelle kategorisch ab.

Antrag: Streichen, heute geltende Regelung ist beizubehalten.



Ad Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

Die Wirtschaft lehnt Verschärfungen der erst vor kurzem in Kraft getretenen Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt ab. Zuerst sind die nötigen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, bevor Schlüsse über allfällige weitere nötige Schritte zu ziehen sind.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 7 Abs. 1

Gehört materiell zur Herabsetzung der Eintrittsschwelle, die abgelehnt wird.

Antrag: Streichen, die geltende Regelung ist beizubehalten.

Ad Art. 8 Abs. 1 und 2

Die Wirtschaft verschliesst sich einer Herabsetzung des Koordinationsabzugs als Teil der Kompensation zur Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes sowie zur besseren Versicherung von Teilzeitarbeitenden nicht grundsätzlich. Allerdings fehlt es dem Vorschlag des Bundesrates an Transparenz. Es ist zu befürchten, dass mit der beantragten Lösung nicht nur eine Überkompensation stattfindet, die vor allem Tieflöhner und Arbeitgeber teuer zu stehen kommt, sondern auch generell unverhältnismässige Kosten nach sich zieht. Aufgrund der heutigen Sachlage kann deshalb der Vorschlag nicht unterstützt werden. Vielmehr muss der Bundesrat nicht nur bessere Grundlagen zu dieser Frage bereitstellen, sondern auch weniger weit gehende Varianten prüfen. Für die Wirtschaft steht dabei insbesondere die Gleichsetzung der Höhe des Koordinationsabzugs mit der Höhe der Eintrittsschwelle bei CHF 21'060 (Stand 2014) im Vordergrund.

Antrag: Streichen; zu prüfen sind weniger weit gehende Varianten einer moderaten Herabsetzung des Koordinationsabzugs.

Ad Art. 10 Abs. 2 Bst. a

Einverstanden, Anpassung im Kontext der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 13 und 13a

Die Wirtschaft unterstützt als Rahmen für den Rentenbezug das Zeitfenster Alter 62 bis 70 Jahre. Wie heute schon, ist es aber denkbar, dass das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen in der beruflichen Vorsorge leicht tiefer angesetzt werden könnte. Diesfalls müsste das Mindestalter gemäss Absatz 2 von Artikel 13 resp. Absatz 1 von Artikel 13a auf 60 Jahre festgesetzt werden. Im Übrigen unterstützt die Wirtschaft explizit die Ausführungen des Bundesrates betreffend zu regelnde Ausnahmefälle, in denen das Mindestalter herabgesetzt werden kann.

Auf einen expliziten Antrag wird an dieser Stelle verzichtet.

Ad Art. 14

Eine rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist zwingend. Die Wirtschaft ist deshalb mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden. Explizit unterstützt sie auch die Regelung nach Absatz 3, wonach der Bundesrat künftig einen Bericht mindestens alle fünf Jahre vorzulegen hat.



Grundsätzlich wäre für die Wirtschaft eine vollständige «Entpolitisierung» des an sich technischen Parameters Mindestumwandlungssatz wünschbar, indem die Festlegung bspw. dem Bundesrat in abschliessender Kompetenz übertragen würde. Aufgrund der Tatsache, dass aktuell jedoch eindeutig eine rasche Senkung auf ein fachlich haltbares Niveau im Vordergrund steht, dürfte eine entsprechende Diskussion des Grundsatzes nicht zielführend sein. Die angestrebte «Entpolitisierung» muss deshalb in eine spätere Reform des BVG Eingang finden.

Ad Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c

Einverstanden, Anpassung gemäss Konzept zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 16

Die Wirtschaft ist einverstanden mit einer Erhöhung der Altersgutschriften als wirksame Massnahme zur Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes zwecks Erhaltung des Rentenniveaus. Den Vorschlag des Bundesrates lehnt er aber aus verschiedenen Gründen ab. So macht ein früheres Einsetzen des Sparprozesses ab Alter 21 Sinn. Aus Sicht des Arbeitsmarktes ist die angestrebte Erhöhung für die Altersgruppen 35 bis 54 zu weitgehend und kontraproduktiv. Stattdessen sollen die heute geltenden Prozentsätze für diese Altersgruppen um jeweils einen Prozentpunkt auf 11 resp. 16% angehoben werden. Obwohl eine Attraktivierung der ältesten Kohorte der Arbeitnehmenden für den Arbeitsmarkt wünschbar wäre, bringt die vorgeschlagene Senkung um einen halben Prozentpunkt diesbezüglich nichts. Bis auf weiteres bleibt nichts anderes, als diese Attraktivierung auf dem Weg der GAV-Verhandlungen weiter zu verfolgen über anderweitige Massnahmen. Da im Moment die Priorität einer raschen Senkung des Mindestumwandlungssatzes zukommen muss, ist leider eine eigentliche Reform der Altersgutschriften zwecks Abbau der Differenzen zwischen den Altersklassen auf später zu verschieben. Beide Ziele auf einmal zu verfolgen, würde die Reform zu stark verteuern.

Antrag: Die Regelung ist wie folgt auszugestalten: Neue Altersgruppe 21 – 24 Jahre; Beitragssatz 5%. Altersgruppe 35 – 44 neu 11%, Altersgruppe 45 bis 54 neu 16%, Altersgruppe 55 bis Referenzrentenalter wie bisher 18% (unverändert).

Ad Art. 17 zweiter Satz, 20a Abs. 1 Einleitungssatz, 21 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 3 Bst. b, 31, 33a Abs. 2, 33b Sachüberschrift, 36 Abs. 1, 41 Abs. 3

Einverstanden, Anpassungen als Folge des Konzepts der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 44 Abs. 1

Die Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten Selbständigerwerbender ist nicht Bestandteil der beantragten Kernvorlage. Die Wirtschaft kann sich eine Prüfung des Vorschlags im Rahmen einer späteren BVG-Revision aber grundsätzlich vorstellen.

Antrag: Streichen; kann im Rahmen einer späteren BVG-Revision geprüft werden.

Ad Art. 46 Abs. 1

Da die Wirtschaft die Senkung der Eintrittsschwelle ablehnt, ist die Änderung zu streichen.

Antrag: Streichen.



Ad Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

Einverstanden, notwendige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 51 Abs. 3, 3^{bis} und 6

Die Wirtschaft sieht keinen Handlungsbedarf betreffend die Bestimmung der paritätischen Vertretung und lehnt den Vorschlag, der lediglich zu einer Überregulierung führen würde, ab.

Antrag: Streichen, die bisherige Regelung ist ausreichend.

Ad Art. 53a

Beim Vorschlag handelt es sich im jetzigen Zeitpunkt um eine unnötige Verschärfung der Strukturreform, die lediglich zu Überregulierung führt.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 53d Abs. 1 dritter Satz

Es ist nicht ersichtlich, wie der Vorschlag zu einer befriedigenderen Praxis führen soll, indem der Verordnungsgeber zusätzlich tätig werden sollte. Es gibt zwar im Einzelfall Teilliquidationen mit unverhältnismässigem Aufwand, doch zeigt bereits die Formulierung des Bundesrates im erläuternden Bericht auf, dass es auch für den Verordnungsgeber kaum möglich sein wird, eine für alle Einzelfälle befriedigende Lösung zu finden. Somit würde die Anpassung keinen Mehrwert schaffen gegenüber der heutigen Praxis, sondern eher neue zusätzliche Rechtsunsicherheit.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 56 Abs. 1 Bst. i

Mangels besserer und glaubwürdiger Alternativen ist die Wirtschaft bereit, eine Lösung der Kompensation der Übergangsgeneration über den Sicherheitsfonds in Erwägung zu ziehen. Eine solche ist aber klarerweise auf die letzten zehn Jahrgänge vor der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes zu begrenzen. Arbeitnehmer im Alter 40 stehen noch mitten in der beruflichen Entwicklung und wechseln erfahrungsgemäss auch noch ein- bis mehrere Male die Stelle und damit auch die Vorsorgeeinrichtung. Zudem haben sie noch ausreichend Zeit, ihre Altersvorsorge allenfalls eigenverantwortlich zu stärken. Dementsprechend ist Alter 55 statt 40 einzusetzen.

Antrag Änderung: lit. i: «... das 55. Altersjahr ...».

Ad Art. 58 Abs. 1 und 2

Antrag: Anpassen gemäss Antrag zu Art. 16 (Neuregelung Altersgutschriften).

Ad Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f und 60a

Die Wirtschaft spricht sich auch im Bereich des BVG für eine klare Portionierung und Priorisierung aus. In die Kernvorlage 1 gehört gemäss Antrag die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit entsprechender Kompensation. Weitergehende Entwicklungen im Rahmen dieser Reform stehen nicht zur Diskussion und sind in dieser Vorlage zu streichen.



Im Grundsatz kann sich die Wirtschaft für die Zukunft vorstellen, der Auffangeinrichtung diese zusätzliche Aufgabe (Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente) zu übertragen. Das Anliegen könnte deshalb in den nächsten Jahren im Rahmen einer ordentlichen BVG-Revision wieder geprüft werden.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 62 Abs. 1 Bst. c

Ablehnung des Ausbaus der Regelungen der Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt, bevor die Erfahrungen über eine gewisse Zeit ausgebaut sind.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 64a Abs. 1 Bst. h

Diese zusätzliche Regelung auf Stufe Gesetz ist überflüssig und nicht notwendig. Es handelt sich um eine Frage des Vollzugs, die – soweit überhaupt erforderlich – durch eine Weisung der Oberaufsichtskommission geregelt werden kann.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 64c Abs. 2 Bst. a

Die Begründung überzeugt nicht. Soweit erforderlich, kann die Präzisierung auf Stufe Verordnung vorgenommen werden.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

Die Wirtschaft lehnt den Vorschlag betreffend eine Erweiterung der Solidarität bei der Festlegung der Risikotarife ab. Es spricht nichts dafür, im Kapitaldeckungsverfahren zusätzliche Solidaritäten vorzusehen.

Antrag: Streichen.

Art. 75, 76, 79b Abs. 1, 1^{bis} und 2, 81b und 97 Abs. 1^{bis} erster Satz

Es handelt sich dabei um Vorschriften zum Vollzug der beruflichen Vorsorge, die nicht Teil der ersten Priorität dieser Reform sein sollen. Wir können uns aber vorstellen, diese Vorschläge im Rahmen einer späteren BVG-Revision erneut zu prüfen.

Antrag: Streichen.



Ad Übergangsbestimmungen

Ad a. und b.

Einverstanden.

Ad c.

Antrag: «zur Übergangsgeneration ... das 55. Altersjahr vollendet haben. ...»

Ad d.

Es handelt sich um eine sinnvolle Übergangsbestimmung aufgrund der Erhöhung des Mindestalters, die explizit unterstützt wird. Sollte statt Alter 62 Alter 60 als Mindestalter gewählt werden, so wäre der Text entsprechend anzupassen.

Ad 7., Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ad Art. 1 Abs. 4

Mit der Ergänzung soll die Rechtssicherheit erhöht werden für Stiftungen wie FAR. Die im Rentenwert-Umlageverfahren finanzierten Kassen für flexiblen Altersrücktritt sollen nicht durch Forderungen nach Freizügigkeitsleistungen gefährdet werden. Es gilt allerdings festzuhalten, dass die Lösung innerhalb der geltenden gesetzlichen Ordnung gefunden werden konnte, diese funktioniert und keine Gerichtspraxis vorliegt, die ein Legiferieren gebietet. Ohne Not besteht kein Grund, hier legislatorisch tätig zu werden. Zumindest sollte unbedingt vermieden werden, dass dadurch nicht plötzlich neue Rechtsunsicherheiten entstehen könnten. Der Vorschlag überzeugt deshalb nicht und ist aus Sicht der Reform auch nicht erste Priorität. Ggf. müsste er noch einmal vertieft geprüft werden und könnte im Rahmen einer nächsten FZG-Revision wieder aufgenommen werden, falls der Bedarf tatsächlich ausgewiesen ist.

Antrag: Streichen. Ggf. zu überprüfen und im Rahmen einer nächsten FZG-Revision aufzunehmen.

Ad Art. 2 Abs. 1^{bis}

Einverstanden, folgerichtige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 5 Abs. 1 Bst. c

Es handelt sich um eine Frage der Durchführung des BVG und ist deshalb an dieser Stelle zu streichen. Könnte zu einem späteren Zeitpunkt ggf. in einer BVG- resp. FZG-Revision erneut geprüft werden.

Antrag: Streichen.



Ad Art. 8 Abs. 3

Einverstanden als Konsequenz, wenn für die Kompensation der Übergangsgeneration die dezentrale Variante über den Sifo gewählt wird.

Ad Art. 16. Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5, 17 Abs. 2 Bst. a-c und g, 24a, 24f zweiter Satz

Die Vorschläge entsprechen dem beabsichtigten Konzept zur Flexibilisierung des Rentenbezugs und sind somit richtig.

Ad Art. 25 Abs. 2

Eine Verschärfung der Strukturreform lehnt die Wirtschaft zumindest im jetzigen Zeitpunkt ab. Zuerst sind die notwendigen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, bevor wieder legiferiert wird. Die Beobachtungszeit seit dem Inkrafttreten ist eindeutig zu knapp.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 26 Abs. 1bis, Abs. 2 und 3

Auch dieser Vorschlag ist für die Sicherung der Renten im Rahmen der beantragten Kernvorlage irrelevant und somit zu streichen. Materiell müsste der Antrag noch einmal geprüft werden, bevor er allenfalls in eine spätere BVG- resp. FZG-Revision einfließen könnte.

Antrag: Streichen.

Ad 8., Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

Die Wirtschaft ist mit allen Anträgen einverstanden, welche die nötigen Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs bringen.

Ad 9., Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung

Die Wirtschaft ist mit allen Anträgen einverstanden, welche die nötigen Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs bringen.

Ad 10., Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Ad Art. 27 Abs. 2 fünfter bis letzter Satz

Nachdem wir die Streichung der sinkenden Beitragsskala im Rahmen der beantragten Kernvorlage ablehnen, ist diese Änderung ebenfalls zu streichen.

Antrag: Streichen.



Ad 11., Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen

Ad Art. 25 Bst. h

Es handelt sich um einen Antrag betreffend Durchführung und ist somit an dieser Stelle zu streichen. Die Idee könnte allenfalls in die angeregte technische Revision des AHVG oder eine nächste Revision des FamZG integriert werden.

Antrag: Streichen, allenfalls zu überführen in eine technische Revision des AHVG.

Ad 12., Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Die Wirtschaft ist mit allen Anträgen einverstanden, welche die nötigen Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs bringen.

Ad 13., Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Ad Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3^{bis}, Abs. 4 und 4^{bis}

Der Schaffung einer neuen Rentenumwandlungsgarantieprämie steht die Wirtschaft grundsätzlich positiv gegenüber. Es scheint, dass damit die Transparenz verbessert werden kann. Allerdings entspricht der Vorschlag wohl eher einer Behelfslösung. Das zugrunde liegende Problem bleibt der biometrisch zu hohe Mindestumwandlungssatz; dieser ist primär auf ein vertretbares Niveau abzusenken. Solange dies nicht der Fall ist, liegt auch ein Verrechnungsverbot für die Prozessergebnisse nicht im Interesse von Arbeitgebern und Versicherten. Wir verstehen Art. 37 Abs. 3^{bis} deshalb auch nicht im Sinne eines solchen Verbotes; ansonsten könnten wir einer entsprechenden Regelung nicht zustimmen. Wir regen zudem an, die Umsetzung des Vorschlags mit der FINMA auf Praxistauglichkeit hin zu überprüfen.

Was die Varianten zur Erhöhung der Mindestquote anbelangt, lehnen wir diese zumindest im jetzigen Zeitpunkt und auf dem jetzt zur Verfügung stehenden Wissen beide entschieden ab. Wir bedauern, ist der Bundesrat vom seinerzeit mit der Publikation der Eckwerte bekannt gegebenen Vorgehen abgewichen und hat die versprochene Expertise nicht rechtzeitig vorgelegt. Es grenzt nun an mangelnde Seriosität, ohne die nötigen Fakten einfach eine Erhöhung der Mindestquote zu beantragen. Nach den letzten Diskussionen hat sich diesbezüglich nämlich durch die neuen Solvenzanforderungen an die Versicherer einiges grundsätzlich verändert. So beträgt aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen die Gewinnmarge der Versicherer auf dem Geschäft mit der beruflichen Vorsorge auf das Deckungskapital berechnet gerademal noch 0,5%. Bezogen auf ein für die Vollversicherung notwendiges Eigenkapital von 9% des Deckungskapitals entspricht dies einer Eigenkapitalverzinsung von 5 bis 7%. Und dies trotz der Tatsache, dass die Versicherer ein unbegrenztes Verlustrisiko tragen. Eine solche Eigenkapitalrendite ist auch im Vergleich mit andern Geschäften in keiner Weise überhöht. Als Arbeitgeberverband können wir deshalb angesichts der faktischen Bedeutung des Modells der Vollversicherung insbesondere für die KMU-Wirtschaft nur eindringlich vor voreiligen Schlüssen bezüglich der Mindestquote warnen. Sind es doch heute gerade noch sechs Anbieter auf dem Markt der Vollversicherungen. Dieser noch verbleibende Wettbewerb sollte aus Sicht der Arbeitgeber nicht durch zusätzliche unüberlegte Regulierungen dezimiert werden. Dies könnte dann nämlich Arbeitgeber und Versicherer massiv teurer zu stehen kommen.



Erfahrungsgemäss ist ein funktionierender Wettbewerb der beste Schutz vor überhöhten Kosten. Auch unterschiedliche Mindestquoten für Risikoversicherung und Vollversicherung sind keine taugliche Lösung. Weil die meisten Versicherer unterschiedliche Vorsorgemodelle anbieten, müssten im Risikogeschäft je nach Modell unterschiedliche Kollektive gebildet werden, was wiederum kostentreibend wäre.

Sollte der Bundesrat – nach Vorliegen der Studie und damit gesicherter Fakten – trotzdem an einer Variante zur minimalen Erhöhung der Mindestquote festhalten, so müsste unbedingt eine Lösung greifen, wie sie Abs. 4^{bis} vorschlägt. Allerdings müsste die Kompetenz, eine solche Massnahme anzuordnen, bei der FINMA liegen, weil sie mit der Prüfung der Solvenz beauftragt ist. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, müsste eine solche Massnahme zudem bereits bei einem erstmaligen Verlust angeordnet werden können, um das System im Extremfall nicht substanziell zu gefährden. Sodann müsste die Frist länger als drei Jahre angesetzt werden können, damit eine betroffene Gesellschaft tatsächlich die Chance hätte, die verlangte Solvenz wieder zu erlangen.

Antrag: Die Varianten zur Erhöhung sind zu streichen. Soll daran festgehalten werden, so müsste die Kompetenz von 4^{bis} statt dem Bundesrat der FINMA zugeordnet werden, welche die Massnahme bereits bei einem einmaligen Verlust verfügen können müsste. Zudem müsste sie die Massnahme auf eine Periode von maximal sieben Jahren anordnen können.

Ad Art. 38 Abs. 2

Die Wirtschaft ist mit der Verschärfung der Transparenz betreffend Risikoprämien einverstanden, sofern aber der Mindestumwandlungssatz tatsächlich auf ein vertretbares Niveau abgesenkt wird.

Ad Anhang 1, Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Ad Art. 1

Antrag: Die Bestimmung ist entsprechend den vorstehenden Anträgen anzupassen, d.h. Erhöhung beim ordentlichen Steuersatz (Normalsatz) um max. 0,6 Prozentpunkte.

Ad Art. 2

Infolge Ablehnung der Teilentflechtung sind auch die entsprechenden Anpassungen in diesem Erlass zu streichen.

Antrag: Abs. 2, 3 und 4 sind zu streichen.

Ad Art. 3

Einverstanden.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI



Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge, welche – wie eingangs erwähnt – die Vernehmlassungen der Mitglieder beider Dachverbände der Wirtschaft zusammenfassen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Direktor a.i.

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung